

**Verordnung vom 21.03.2007 über den  
geschützten Landschaftsbestandteil  
„Gehölzbestände am Heinje Hof, Hauptstraße 39“  
in der Gemeinde Edeweicht, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

**Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände am Heinje Hof, Hauptstraße 39“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,75 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck und Charakter**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Altbaumbestandes, bestehend u. a. aus Eichen (*Quercus robur*), Buchen (*Fagus sylvatica*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Weide (*Salix spec.*), Linde (*Tilia spec.*) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Baumbestand bietet einer artenreichen Fauna einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop und als Rückzugsgebiet aus den dicht besiedelten Bereichen.

Hervorzuheben ist die hohe Bedeutung des Altbaumbestandes für die Gliederung und Belebung des Ortsbildes und für die Verbesserung des Kleinklimas (Schattenbildung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit).

Der Baumbestand, als Grünzug des Ortes, erhöht die Lebens- und Wohnqualität.

§ 4  
Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht.
2. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen.
3. Die Neuanlage von Wegen und Straßen.
4. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen.
5. Die Anpflanzung des Baumbestandes mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).

6. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der Bäume.

Die Pflege der Bäume entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung sind weiterhin zulässig;

7. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

§ 5  
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
  1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
  2. Seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 6  
Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
  - a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
  - b) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
  - a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
  - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
  - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 7  
Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die 7. Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 7. Februar 1952 (Ammerländer Anzeiger vom 2. Juli 1952) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Edeweicht Nr. 8 „Gehöft des D. Heinje, Nord-Edeweicht, mit aufstehenden Gehölz“ außer Kraft.

Westerstede, den 21.03.2007

Landkreis Ammerland  
Jörg Bensberg  
Landrat